



EINGEGANGEN AM 26. FEB. 2007

## OBERLANDESGERICHT DÜSSELDORF BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

*I.*

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Streitwertfestsetzung in dem Beschluss der 12. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf vom 09.08.2006 - 12 O 270/06 – wird zurückgewiesen.

### Gründe:

Das Landgericht hat den Streitwert für den im Wege der einstweiligen Verfügung geltend gemachten Anspruch auf Unterlassung des Zugänglichmachens der im Tenor näher bezeichneten Musikaufnahmen auf einem Computer im Rahmen von sogenannten „Filesharing-Systemen“ zutreffend mit 30.000 € bewertet. Dies entspricht dem Interesse der Antragstellerin an einer Untersagung des ihre Verwertungsrechte an den Musikaufnahmen (§§ 16, 17, 19 a UrhG) verletzenden Verhaltens des Antragsgegners. Der Antragsgegner hat der Öffentlichkeit im Rahmen seiner Teilnahme an einem Filesharing-System im Internet drei kommerziell erfolgreiche Musikstücke zugänglich gemacht, an denen der Antragstellerin die Verwertungsrechte zustehen. Die Beeinträchtigung des wirtschaftlichen Verwertungsinteresses durch das Zugänglichmachen der Musikstücke zum Herunterladen aus dem Internet durch eine Vielzahl potentieller anderer Teilnehmer an Filesharing-Systemen ist mit 10.000 € für jedes einzelne Musikstück nicht zu hoch bemessen. Dies hat die Antragstellerin in ihrer Stellungnahme vom 14.09.2006 zu der Streitwertbeschwerde des Antragsgegners überzeugend erläutert, indem sie dargelegt hat, wie viele potentielle Interessenten durch Angebote zum Herunterladen von

Musikstücken aus dem Internet im Rahmen von Filesharing-Systemen erreicht werden. Dass der Beklagte sich hieran nicht nur in untergeordneter Weise beteiligt hat, ergibt sich aus der Niederschrift über seine Vernehmung als Beschuldigter am 10.05.2006, welche die Antragstellerin als Anlage A 5 zur Akte gereicht hat. Hier hat er eingeräumt, dass er über das Programm „Bearshare“ insgesamt 1.535 Audio-Dateien – darunter die streitgegenständlichen Musikstücke – im Internet zum Herunterladen verfügbar gemacht hat. Diese Einlassung des Antragsgegners gegenüber der Kriminalpolizei ist mit seinem Vorbringen in der Beschwerdebeurteilung, er habe die Musikaufnahmen zwar heruntergeladen, diese jedoch Dritten nicht zugänglich gemacht, nicht vereinbar. Hierauf hat die Antragstellerin in ihrer Stellungnahme vom 14.09.2006 hingewiesen, ohne dass der Antragsgegner dem noch einmal entgegengetreten wäre. Das Beschwerdevorbringen gibt daher keinen Anlass zur Herabsetzung des Streitwerts. Diese Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei. Eine Kostenerstattung findet nicht statt (§ 68 Abs. 3 GKG).

Düsseldorf, den 13. Februar 2007

Oberlandesgericht, 20. Zivilsenat

Berneke

Vors. Richter am OLG

Fuhr

Richterin am OLG

Döinghaus

Richterin am OLG